

Schreiben von René Mayer an Paul-Henri Spaak (18. März 1957)

Legende: Am 18. März 1957 verfasst René Mayer, Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), ein Schreiben an Paul-Henri Spaak, belgischer Außenminister und Vorsitzender der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom, in dem er eine Reihe von Anmerkungen zu den Organen und den möglichen Auswirkungen der Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) vor allem auf die Funktionsweise des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl und die Koordinierung der Energiepolitik in Europa macht.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant le CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence des ministres des Affaires étrangères et signature des traités de la CEE et de la CEEA, Rome, 25.03.1957, CM3/ NEGO/098.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schreiben_von_rene_mayer_an_paul_henri_spaak_18_marz_1957-de-ff7d6101-7e11-4776-a45f-c55ba3ad5772.html



Publication date: 28/07/2016

Schreiben von René Mayer an Paul-Henri Spaak (18. März 1957)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

Hohe Behörde
Der Präsident

Luxemburg, 18. März 1957.

Herrn P.H. SPAAK,
Präsident der Regierungskonferenz
für den Gemeinsamen Markt und Euratom
Château de Val Duchesse
259, Boulevard du Souverain AUDERGHEM

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass ich Ihr Schreiben vom vergangenen 28. Februar erhalten habe, mit dem Sie mir den Wortlaut der Verträge über den Gemeinsamen Markt und Euratom haben zukommen lassen.

Im Namen der Hohen Behörde danke ich Ihnen für dieses Schreiben, das es ermöglicht, den aktuellen Stand dieser Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen und folgende Anmerkungen zu machen.

Nach intensiver Durchsicht der Schriftstücke beschränkt sich die Hohe Behörde darauf, Ihnen im Folgenden ihre Anmerkungen bezüglich der geplanten Organe darzulegen, insoweit die Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen sind; des Weiteren weist sie auf ihre Bemerkungen die möglichen Folgen der neuen Verträge betreffend hin – sei es im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl oder auf die Koordinierung der Energiepolitik in Europa.

A. Was die Organe anbetrifft, geht die Hohe Behörde in erster Linie davon aus, dass die Änderung von Artikel 21 des EGKS-Vertrags – die unter Artikel 2 des Entwurfs zum Abkommen über gemeinsame Organe der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist und die Einrichtung einer gemeinsamen Versammlung für alle drei Gemeinschaften ermöglichen soll – weder die Befugnisse der Gemeinsamen Versammlung noch die kraft des EGKS-Vertrags zwischen der Hohen Behörde und der Versammlung existierenden Beziehungen ändert. Ebenso wirkt sich die Änderung von Artikel 32 des EGKS-Vertrags in keiner Weise auf die gemäß diesem Vertrag dem Gerichtshof übertragenen Befugnisse aus.

Die Hohe Behörde nimmt zur Kenntnis, dass gemäß den Bestimmungen von Artikel 232 des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Vorschriften und die Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes für Stahl und Kohle in keiner Weise betroffen sind.

Ebenso geht die Hohe Behörde davon aus, dass an den Haushalts- und Finanzbestimmungen von Artikel 49 des EGKS-Vertrags, was die Ressourcen anbetrifft nichts geändert wird; dies gilt ebenfalls für die Verwaltungsausgaben unter Artikel 78 desselben Vertrags.

B. Aus dem Entwurf zum Abkommen über die gemeinsamen Organe geht hervor, dass drei Gemeinschaften an der gemeinsamen Versammlung und dem gemeinsamen Gerichtshof beteiligt sein werden, während der Wirtschafts- und Sozialausschuss nur die Wirtschafts- und die Atomenergiegemeinschaft betrifft.

Infolgedessen kommt die Hohe Behörde zu dem Schluss, dass die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe von Artikel 6 dieses Abkommens ein Drittel der Haushaltsausgaben der gemeinsamen

Versammlung und des gemeinsamen Gerichtshofes übernehmen muss.

C. Was die Bestimmungen bezüglich einer koordinierten europäischen Energiepolitik anbetrifft, kann die Hohe Behörde ihre Mitteilung an den Besonderen Ministerrat nur bekräftigen, wonach es sehr bedauernd ist, dass es auf das Kapitel des Berichts der Delegationsleiter über herkömmliche Energieformen vom 21. April 1956 keinerlei Reaktion gab.

Die Hohe Behörde musste zur Kenntnis nehmen, dass der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft keinerlei Bestimmung zur Koordinierung der Politiken in Bezug auf herkömmliche Energieformen und Nuklearenergie vorsieht. Sie zweifelt indessen nicht an, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der neuen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl entstehen wird, um die unentbehrlichen Grundlagen einer gemeinsamen Energiepolitik der sechs Staaten zu schaffen.

Die Hohe Behörde bekräftigt ihre Bereitschaft, sämtliche Aspekte, deren gemeinsame Behandlung Lösungen zum Aufbau Europas aufzeigen könnte, entweder vor oder nach Inkrafttreten der Verträge mit den zuständigen Stellen zu erörtern.

Die Regierungen der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erhalten eine Kopie der oben erwähnten Anmerkungen.

Hochachtungsvoll

René Mayer